



## **Geschäftsordnung**

### **für den Rat der Samtgemeinde Sickte**

Nach § 69 NKomVG in der Fassung vom 01.11.2011(Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Samtgemeinde Sickte in seiner Sitzung am 08.11.2011 folgende Geschäftsordnung für den Rat der Samtgemeinde Sickte beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen**

Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Samtgemeinderates und der Ausschüsse, denen sie angehören, verpflichtet. Sind sie verhindert, sollen sie die/den Ratsvorsitzende/n rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, so hat es diese Absicht der/dem Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.

#### **§ 2**

#### **Pflicht zur Verschwiegenheit**

Die Ratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr ehrenamtlich tätig sind.

#### **§ 3**

#### **Unterrichtung der Ratsmitglieder**

Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in hat den Samtgemeinderat in seinen Sitzungen über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten und die Arbeit der Ausschüsse sofort und umfassend zu unterrichten. Hierzu gehören auch wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörden sowie alle Anordnungen, bei denen eine Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt. Die Unterrichtung kann auch in schriftlicher Form an alle Ratsmitglieder erfolgen, sofern ansonsten ein nicht zu vertretender Zeitverzug zu verzeichnen wäre.

#### **§ 4**

#### **Einberufung des Rates**

- (1) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in lädt die übrigen Ratsmitglieder schriftlich oder durch elektronisches Dokument unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in hat den Rat unverzüglich einzuberufen, wenn
  1. ein Drittel der Mitglieder des Rates oder der Samtgemeindeausschusses dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt oder
  2. die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein/e Abgeordneter/e die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

**Unsere Bankverbindungen:**

Nord/LB, BLZ 250 500 00, Kto. Nr. 2 499 283  
Volksbank Sickte eG, BLZ 270 900 77, Kto. Nr. 331 530 006  
Postbank Hannover, BLZ 250 100 30, Kto. Nr. 12 870-305

**Unsere Öffnungszeiten:**

Montag - Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstagnachm.:	15:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen

...

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

## § 5 Tagesordnung

(1) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Ratsvorsitzenden auf. Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern und der Gleichstellungsbeauftragten sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem/der Antragsteller/in kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Samtgemeindeausschusses vorgesehen werden.

(2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes„ ist nicht zulässig.

(3) Zu jedem Tagesordnungspunkt ist eine Vorlage mit den zur sachgerechten Vorbereitung erforderlichen Informationen der Verwaltung beigelegt werden. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.

(4) In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden.

## § 6 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich. Zu Beginn jeder Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Einwohner/innen der Samtgemeinde Sickte können in einer öffentlichen Fragestunde mündlich Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragestunde ist in der Regel auf 30 Minuten begrenzt. Fragen und Antworten sollen in der Regel nicht länger als 3 Minuten dauern. Die Fragen werden von dem/der Samtgemeindebürgermeister/in, dem/der Ratsvorsitzenden, den Ratsmitgliedern oder einem/einer Mitarbeiter/in der Verwaltung beantwortet.

(2) Die Sitzung erfolgt nicht öffentlich, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG oder nach dieser Geschäftsordnung in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.

(3) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige, anwesende Einwohner/innen sowie die nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossene Personen zum Gegenstand der anzuhören.

## § 7 Sitzungsleitung

- (1) Der/Die Ratsvorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen.
- (2) Der/Die Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er/sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der/die Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt er/sie den Vorsitz solange an seinen/ihren Vertreter ab.
- (3) Der/Die Ratsvorsitzende kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

## § 8 Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

- Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
- Bericht des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeinde-bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde und über wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses
- Einwohnerfragestunde
- Behandlung der Tagesordnungspunkte
- Behandlung von Anfragen und Anregungen
- Schließung der Sitzung

## § 9 Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der/die Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Der/Die Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
- (4) Mit Zustimmung des Rates kann der/die Ratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt fünf Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion/Gruppe angehören.
- (5) Der/Die Ratsvorsitzende, der/die Samtgemeindebürgermeister/in oder ein/e Berichterstatter/in gibt - soweit dies insbesondere für Zuhörer in öffentlichen Sitzungen

erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.

(6) Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem/der Samtgemeindebürgermeister/in auch außerhalb der Reihe das Wort zu erteilen.

(7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des/der Redners/Rednerin gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

## § 10 Beratung

(1) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:

- auf Änderung des Antrages
- auf Vertagung der Beratung
- auf Unterbrechung der Sitzung
- auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- auf Überweisung an einen Ausschuss
- auf Nichtbefassung.

(2) Anträge können zurückgenommen werden.

## § 11 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der/die Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig. Der/Die Ratsvorsitzende stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es.

(2) Der/Die Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja„ oder „Nein„ beantwortet werden kann.

(3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.

(4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja„ oder „Nein„ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzettel abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist vorrangig vor einem Antrag auf namentliche Abstimmung zu behandeln.

(6) Der/Die Ratsvorsitzende bestimmt zwei Stimmenzähler.

## § 12 Wahlen

- (1) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG. § 67 NKomVG gilt auch für das Abberufungsverfahren.
- (2) Der/Die Ratsvorsitzende bestimmt zwei Stimmezähler.

## § 13 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an die/den Ratsvorsitzende/n, den/die Samtgemeindebürgermeister/in und die/den Vorsitzende/n von Ausschüssen zu stellen.
- (2) Außerhalb der Tagesordnung ist jedes Ratsmitglied zu entsprechenden Anfragen berechtigt, die je nach ihrem Gegenstand in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu beantworten sind; der Rat kann die Annahme der Anfrage ablehnen. Zusatzfragen sind zulässig. Eine Besprechung des Gegenstandes der Anfrage findet nur auf Beschluss des Rates statt. Kann eine Anfrage aus bestimmten Gründen noch nicht beantwortet werden, so muss dies in der folgenden Sitzung geschehen.
- (3) Anfragen im Sinne von Abs. 2 sollen spätestens eine Woche vor der Ratssitzung schriftlich bei dem/der Samtgemeindebürgermeister/in eingereicht werden, der/die sie unverzüglich weiterleitet, sofern er/sie sie nicht selbst zu beantworten hat.
- (4) Der Rat kann die Beantwortung auf zwei Anfragen im Sinne von Abs. 2 je Ratsmitglied in der Sitzung beschränken.

## § 14 Sitzungsordnung

- (1) Der/Die Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Jeder Redner hat sich bei seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/Die Ratsvorsitzende kann Rednern/Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn er beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (3) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es der/die Ratsvorsitzende zur Ordnung. Er/Sie kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der/die Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des/der Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter

Zu widerhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer/in teilnehmen; für ihn gilt § 6 dieser Geschäftsordnung. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in nimmt trotz Ausschlusses an den öffentlichen und nichtöffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen teil; in den Sitzungen gelten für ihn die Regelungen gemäß § 6 der Geschäftsordnung entsprechend

(5) Der/Die Ratsvorsitzende kann die Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.

(6) Der/Die Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

## § 15

### Niederschrift

(1) Für die Abfassung der Niederschriften gilt § 68 NKomVG.

(2) Sitzungen von Rat und Ausschüssen werden elektronisch aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen sind nach der Genehmigung der Niederschrift unverzüglich zu löschen, wenn der Rat/Ausschuss im Einzelfall nicht anders beschließt. Tonbandaufzeichnungen dürfen Außenstehenden grundsätzlich nicht herausgegeben werden. Ratsmitglieder können Auszüge ihrer eigenen Ausführungen und die Auszüge der Ausführungen anderer Mitglieder nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung verlangen. Bandaufzeichnungen von nichtöffentlichen Sitzungen dürfen Nichtteilnehmern auf keinen Fall zugänglich gemacht werden.

(3) Die Niederschrift ist unverzüglich allen Ratsmitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift über eine nichtöffentliche Sitzung ist im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „vertraulich“ zu übersenden.

(4) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sollen nach Bekanntgabe der Niederschrift schriftlich an den/die Samtgemeindebürgermeister/in gerichtet werden; sie sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 16

### Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen und Gruppen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

(2) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der Fraktionen die Rechte nach § 57 NKomVG. Die sonstigen Fraktionsrechte (z.B. § 58 Abs. 4 NKomVG; § 2 Abs. 3 der Aufwandsentschädigungssatzung) bleiben von der Gruppenbildung unberührt.

(3) Fraktionen und Gruppen haben ihren Zusammenschluss, ihre Bezeichnung, den Namen des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/ Stellvertreterin und die Namen der übrigen Mitglieder sowie einen Wechsel im Vorstand und in der Zusammensetzung und die Auflösung sofort dem/der Samtgemeindebürgermeister/in schriftlich anzuzeigen. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet unverzüglich den Rat.

## § 17

### Ausschüsse des Rates

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 71 und 72 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Zu Beginn jeder Ausschusssitzung findet für den Sachbereich des Ausschusses eine Einwohnerfragestunde statt. Sie wird in der Regel auf 30 Minuten begrenzt. Frageberechnigt sind Personen, die in der Samtgemeinde Sickte wohnen.
- (3) Sofern der Rat oder der Samtgemeindeausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
- (4) An der Sitzungsteilnahme verhinderte Ausschussmitglieder können von jedem Ratsmitglied derselben Fraktion/Gruppe vertreten werden. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich einen/eine Vertreter/in zu benachrichtigen. Den stellvertretenden Ausschussvorsitz stellt die im Zugriffsverfahren zum Vorsitz nicht berücksichtigte Fraktion/Gruppe.
- (5) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.
- (6) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Samtgemeindeausschusses überschneiden.
- (7) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Samtgemeinderates bildet der Rat folgende ständige Ausschüsse und legt die Mitgliederzahl wie folgt fest:
- a) **Ausschuss für Soziales, Jugend und Senioren**  
5 Vertreter + drei Bürgervertreter sowie der Vertreter der Seniorenkreise der Samtgemeinde
  - b) **Bau-, Planungs- und Umweltausschuss**  
5 + drei Bürgervertreter
  - c) **Schulausschuss**  
7 + Schulleiter und Elternvertreter der GS Dettum sowie Schulleiter und Elternvertreter der GS Sickte
  - d) **Ausschuss Feuer- und Katastrophenschutz**  
5 + Gemeindebrandmeister, stellv. Gemeindebrandmeister
  - e) **Ausschuss für Finanz-, Personal- und Prüfungsangelegenheiten**  
5 + drei Bürgervertreter

- f) **Werksausschuss des Abwasserbeseitigungsbetriebes**  
5 + zwei Werksleiter

## § 18

### Samtgemeindeausschuss

(1) Für das Verfahren des Samtgemeindeausschusses gilt § 78 NKomVG. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung zum Verfahren des Rates gelten im Übrigen sinngemäß auch für den Samtgemeindeausschuss.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Samtgemeindeausschuss ist von dem/der Samtgemeindebürgermeister/in nach Bedarf einzuberufen.

(3) Die Niederschriften des Samtgemeindeausschusses sind allen Ratsmitgliedern unverzüglich zuzusenden.

## § 19

### Datenschutz

(1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates und seiner Ausschüsse sowie des Samtgemeindeausschusses, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Ausgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

## § 20

### Datensicherheit

(1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates und seiner Ausschüsse sowie des Samtgemeindeausschusses sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. In begründeten Einzelfällen ist dem/der Samtgemeindebürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu erteilen. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder die Mitteilung deren Inhalts an Dritte – ausgenommen im Verhinderungsfall im erforderlichen Umfang an den/die Stellvertreter/in – ist nicht zulässig.

(2) Die Mitglieder des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse sind im Falle des Auskunftersuchens eines/einer Betroffenen verpflichtet, dem/der Samtgemeindebürgermeister/in auf Aufforderung schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten



Daten zu erteilen.

- (3) Vertrauliche Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus dem Samtgemeinderat, dem Samtgemeindeausschuss oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Samtgemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

## § 21

### Geltung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 08.11.2011 in Kraft.

(2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der/die Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.

(3) Der Rat kann aufgrund einstimmigen Beschlusses im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Sickte, den 08.11.2011

i. V. 